

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Verwaltungsgebührensatzung (Neufassung)	18.10.2001		01.01.2002
1. Nachtrag	03.03.2006	Gebührentarif (Tarif-Nr. 1d, 4, 17, 18, 21,23 und 24)	10.03.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hilden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn bereits eine Benutzungsgebühr erhoben worden ist und der zeitliche Aufwand für die Nutzungsgenehmigung unter einer Stunde liegt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Hilden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 15.10.1990 außer Kraft.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite	0,10
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,30
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite	0,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	10,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00
	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	Amtshandlungen aufgrund des Reichsheimstättengesetzes	25,00
7.	Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	5,00
8.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	1,50
11.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
12.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00
13.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00

16.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,20
	b) für darüber hinaus gehende Größen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1. b)	
	c) für Lichtpausen und Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 17. a) bis e)	
	Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.	
	Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
17.	Technische Zeichnungen	
	- Strichzeichnungen (Papier) -	
	a) bis DIN A4	6,00
	b) DIN A3	8,00
	c) DIN A2	10,00
	d) DIN A1	12,00
	e) DIN A0	14,00
	- Flächenhafte Zeichnungen (Folie/Transparent/Glossy) -	
	f) bis DIN A4	12,00
	g) DIN A3	16,00
	h) DIN A2	20,00
	i) DIN A1	24,00
	j) DIN A0	28,00
18.	Flächennutzungsplan	
	a) ohne Erläuterungsbericht	24,00
	b) einschließlich Erläuterungsbericht	30,00
19.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Je angefangene halbe Stunde	17,00
20.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
	a) einmaliger Bezug – zuzüglich Versandkosten	1,00
	b) im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
21.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	20,00
22.	Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden	
	a) DIN A4	1,00
	b) DIN A6	0,50
23.	Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	34,00
24.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00